

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Darstellung, beschlossen.
Osterholz-Scharmbeck, den 14.03.2013

L. S. gez. Wagener (Wagener) Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5) Maßstab: 1:5000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Ottersberg
© Jahr 2012

Planverfasser
Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von
instara Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de
Bremen, den 08.05.2012 / 17.09.2012 / 12.02.2013 / 14.03.2013
gez. D. Renneke (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 dem Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 28.11.2012 bis 04.01.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Osterholz-Scharmbeck, den 14.03.2013

L. S. gez. Wagener (Wagener) Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 71. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 14.03.2013 beschlossen.
Osterholz-Scharmbeck, den 14.03.2013

L. S. gez. Wagener (Wagener) Bürgermeister

Genehmigung
Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 61.23.40/71) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
Osterholz-Scharmbeck, den 25.06.2013

L. S. Im Auftrag: gez. Richard Eckermann (Richard Eckermann) Landkreis Osterholz

Beitriffsbeschluss
Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Osterholz-Scharmbeck, den

(Wagener) Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 13.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 13.07.2013 wirksam geworden.
Osterholz-Scharmbeck, den 13.07.2013

L. S. gez. Wagener (Wagener) Bürgermeister

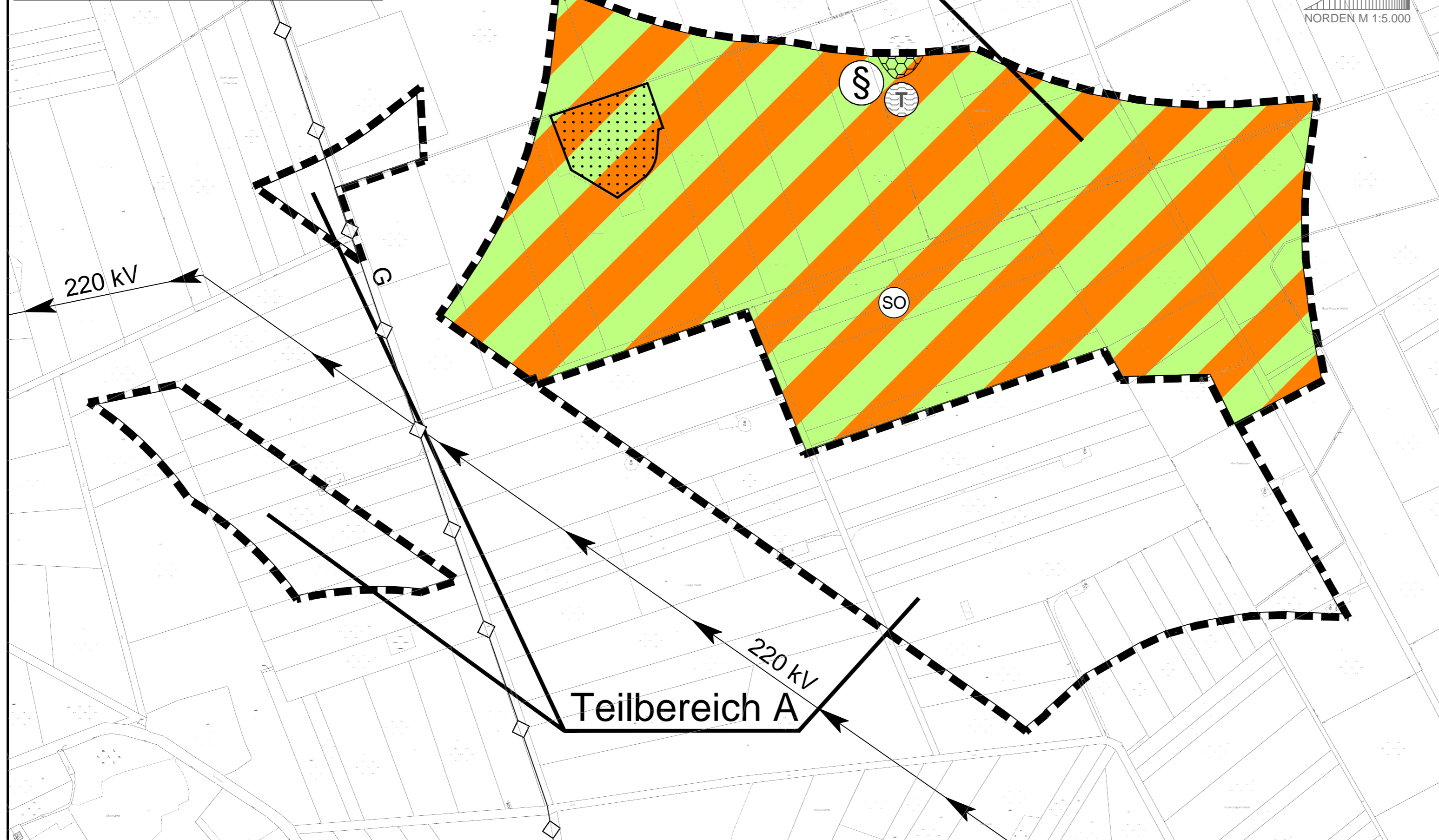
Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Osterholz-Scharmbeck, den

(Wagener) Bürgermeister

Hinweis
Anzuwenden ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.
Gemäß Genehmigungsverfügung vom 25.06.2013 Az.: 61.23.40/71 ergänzt.

L. S. gez. Wagener (Wagener) Bürgermeister

Textliche Darstellung
Für den Teilbereich A werden die bisherigen textlichen Darstellungen aufgehoben. Diese lauteten wie folgt:
"Die maximale zulässige Gesamthöhe der Anlage, gemessen als höchster vom Rotor erreichbarer Punkt über der maßgeblichen Höhe der Geländeoberfläche gem. § 16 NBauO, beträgt 75 m. Die Nabenhöhe darf nicht mehr als 55 m über der maßgeblichen Höhe der Geländeoberfläche betragen. Der Rotordurchmesser darf nicht mehr als 54 m betragen. Es dürfen nur bis zu 11 Windenergieanlagen errichtet werden."



Planzeichenerklärung

- A) Darstellungen**
Flächen für die Landwirtschaft mit Sondernutzung: Windenergieanlagen
Grenze des Änderungsbereiches
- B) Kennzeichnung**
keine
- C) Nachrichtliche Übernahme**
Besonders geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG / § 24 NAGNatSchG)
Gemäß der Kleingewässerschutz - Verordnung des Landkreises Osterholz als Geschützter Landschaftsbestandteil geschütztes Kleingewässer
Hochspannungsleitung (überirdisch, mit KV-Angabe)
Erdgasleitung (unterirdisch)
- D) Vermerke**
keine
- E) Sonstige zeichnerische Informationen**
Wald gemäß Angaben der Forstbehörde

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

